42. Sind § 367 Biff. 14 St.G.B. und § 909 B.G.B. im Sinne bes § 823 Abs. 2 B.G.B. ben Schut eines Anderen bezwedenbe Gefetze?

V. Civilsenat. Urt. v. 12. April 1902 i. S. H. (Bekl.) w. R. (Kl.). Rev. V. 23/02.

I. Landgericht Röslin.

II. Oberlanbesgericht Stettin.

Der Beklagte D. und ber Kläger waren Gigentumer zweier aneinander grenzender Grundstücke. Im Juni 1900 begann D. die Remise auf seinem Grundstücke in ein zweistöckiges Wohnhaus umzubauen. Bahrend bes Umbaues ber an die Giebelwand bes Kagerischen Hauses anftogenben Giebelwand ber Remise zeigten sich an bem Saufe bes Rlägers nach ber Seite bes D.'schen Umbaues Riffe, die burch ein Senten bes flägerischen Siebels verursacht waren. Mit der Behauptung, D. und der mit der Ausführung des Umbaues betraute Baumeister S. hatten die Beschäbigung seines Baufes baburch perschuldet, daß sie bei der Herstellung des D.'schen Fundamentes durch Außerachtlassen technisch gebotener Borfichtsmaßregeln zu verhindern unterlaffen hatten, daß ein Teil bes unter bem flagerischen Giebel befindlichen Bobens nach dem D.'ichen Grundftude bin abgerutscht fei, beantragte ber Kläger, die beiben Beklagten als Gesamtschuldner gur Bahlung einer Schabenssumme von 2000 M nebst 4 Brozent Rinsen seit ber Rlagezustellung zu verurteilen. Das Landgericht wies die Rlage ab. Das Berufungsgericht bestätigte bas erstinstanzliche Urteil bem D. gegenüber, hob es aber gegen den Revisionskläger auf, ftellte gegen biefen ben geltend gemachten Anspruch bem Grunde nach fest und verwies die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung über ben Betrag bes Anspruches in die erfte Instanz gurud.

Die gegen das Berufungsurteil eingelegte Revision ist zurückgewiesen worden aus folgenden

Grunden:

..., Das Berufungsurteil beruht auf dem § 823 B.G.B., nach dem jedermann zum Ersaße desjenigen Schadens verpslichtet ift, den er durch den verschuldeten Verstoß gegen ein den Schutz eines Anderen bezweckendes Gesetz dessen Gigentum zusügt, indem das Berufungsegericht angenommen hat, daß sowohl der § 367 Ziff. 14 St.G.B. wie der § 909 B.G.B. im Sinne des § 823 Uhs. 2 B.G.B. Gesetz seien, welche den Schutz eines Anderen bezwecken, und indem es auf Grund der Beweisausnahme für erwiesen erachtet hat, daß der Revisionsetläger bei der Ausführung des Baues auf dem D.'schen Grundstücke gegen beide Gesetz sahrlässig verstoßen und dadurch eine Beschäbigung des klägerischen Hauses verursacht hat. Dieser Auffassung ift beizustreten. . . .

Die Strafvorschrift bes & 367 Biff. 14 St. G.B. ist im Interesse bes Gemeinwohls getroffen,

val. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bb. 38 S. 183; indem dieselbe ben allgemeinen Interessen bient, bient sie auch bazu, bie Interessen ber Einzelnen zu schützen. Da fie nicht auf bie Sicherung von Menschen beschränkt ift, so umfaßt fie auch ben Schut bes Gigentums gegen Baugefahren; sie bient mithin nicht minder zum Schute von Privatgebauben als zum Schute bes öffentlichen und privaten Berkehrs bes Bublikums. Die Vorschrift ift also im Sinne bes 8 823 Abs. 2 B.G.B. als ein den Schutz eines Anderen bezweckendes Befet anzuseben. Ein Berftoß gegen fie liegt vor, fobalb ein Bau ohne die erforderlichen Sicherungsmaßregeln vorgenommen wird. Ob Sicherungsmaßregeln getroffen, und ob die getroffenen Sicherungsmagregeln nach den Umftanden des Falles als dem Erforderniffe entsprechend anzusehen sind, ist eine thatsächliche Frage, deren Beantwortung Aufgabe bes Inftangrichters ift. Die von diefem getroffene Entscheibung ift ber Nachprüfung burch bas Revisionsgericht entzogen, wenn sie nicht einen Rechtsgrundsat verlett. Die Verletung eines solchen liegt hier nicht vor; insbesondere folgt aus der Gleichstellung ber polizeilich angeordneten und der sonft erforderlichen Sicherungsmaßregeln in dem Gesete nicht, daß unter den erforderlichen nur solche Magregeln zu verstehen seien, welche sich schon prima facie als

notwendig ergeben. Andererseits bat auch der Berufungsrichter nicht ausgesprochen, baß jeder technische Frrtum unter § 367 Riff. 14 St. G.B. falle. Er hat unter Angabe feiner Grunde festgeftellt, bag eine bem Revisionstläger zum Berschulben anzurechnende Unterlassung erforderlicher Sicherungsmaßregeln vorliege. . . Dem Berufungsrichter ift aber auch barin beizutreten, daß ber § 909 B.G.B. im Ginne bes 8 823 Abi. 2 bal, ein ben Schut eines Anderen bezweckenbes Gefet ift, und daß ber Berftoft gegen biefes Gefet unter ber Borausfesung bes Berichulbens ben Revifionstläger ichabenserfatoflichtig macht. Die Wahl bes Wortes "Geset " in & 823 Abs. 2 a. a. D. zeigt, bag in seinem Sinne als Gefet auch bie privatrechtlichen Gefete, und mit ibnen bas Burgerliche Gefenbuch felbft, zu verfteben find. babingestellt bleiben, ob ber Rlager auf Grund bes & 909 a. a. D. eine einstweilige Berfügung auf Unterlassen ber Bertiefung gegen ben Revisionstläger hatte erwirfen fonnen, weil diefer nicht zugleich ber GrundftudBeigentumer ift: benn für beffen Saftung wegen ber Schabenszufügung tommt es nicht auf biefe Frage, sondern nur barauf an, ob sein Handeln gegen bas Berbot ber bas Nachbargrundstück gefährbenben Grunbstudsvertiefung verftößt, und ob diefer Verftog ihm zum Berichulben anzurechnen ift. Beibe Fragen bat bas Berufungsgericht aus thatlächlichen Erwägungen bejaht, welche, weil fie rechtsirrtumsfrei sind, sich der Nachprüfung durch das Revisionsgericht Der von ber Revision angeregte Zweifel, ob sich ber entzieben. 5 909 a. a. D. nicht nur auf Bertiefungen von einer gewissen Dauer beziehe, sodaß das studweise Ausheben von Fundamentgruben behufs sofortiger Wieberauffüllung nicht unter ihn falle, ift unbegründet. Das Befet unterscheibet nicht in biefer Beife, und fur ben Schaben bes Nachbars ist es gleich, ob sein Grundstück seine Stütze burch porübergebenbe, ober bauernbe Bertiefungen verloren hat." . . .